

Verordnung I/2005 des Fachverbandes Druck über die Prüfung für das Gewerbe der Drucker und Druckformenherstellung (Drucker-Prüfungsordnung)

Auf Grund der §§ 22, 22a und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 134/2005, wird verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Befähigungsprüfung für das Gewerbe der Drucker und Druckformenherstellung (§ 94 Z 15 GewO 1994 idF BGBl. 48/2003) ist die Allgemeine Prüfungsordnung BGBl. II Nr. 110/2004, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2. Die Prüfung für das reglementierte Gewerbe der Drucker und Druckformenherstellung besteht aus vier Modulen, die getrennt zu beurteilen sind.

Modul 1: Fachliche mündliche Prüfung

§ 3. (1) Das Modul 1 Teil A wird durch folgende einschlägige Lehrabschlussprüfungen ersetzt, wobei diese Ersatzregelung auch für zukünftige Nachfolgelehrberufe gilt:

Drucker; Flachdrucker; Druckvorstufentechniker; Medienfachmann/Mediendesign; Medienfachmann/Medientechnik; Siebdrucker; Tiefdruckformenhersteller; Reprografie; Kupferdrucker; Kartograph; Drucktechnik mit den Schwerpunkten „Bogenflachdruck“, „Rollenrotationsdruck“, „Digitaldruck“, und „Siebdruck“; Druckformtechniker; Typografiker; Reproduktionstechniker; Setzer; Druckformenherstellung; Lithograf; Reproduktionsfotograf; Kartolitograf; Notenstecher; Schriftgießer und Stereotypeur; Stereotypeur und Galvanoplastiker

(2) Im Modul 1 Teil A sind folgende Kenntnisse zu prüfen:

1. Grundlagen der EDV im Hinblick auf Bild- und Textverarbeitung
2. Druckverfahren
3. Druckformenherstellung und
4. Arbeitsverfahren (-organisation)

(3) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an eine Fachkraft zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 30 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 40 Minuten zu beenden. Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(4) Das Modul 1 Teil A ist ein einheitlicher Gegenstand.

§ 4. (1) Das Modul 1 Teil B hat eine projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Aufgabe zu den folgenden drei Gegenständen zu stellen, die gegenüber dem Niveau der Lehrabschlussprüfung den Nachweis einer höherwertigen Leistung ermöglicht.

1. Gegenstand Planung:
 - a) Technologie der Werk- und Hilfsstoffe – Materialwirtschaft,
 - b) Betriebstechnik,
 - c) Fertigungstechnik (Produktionswirtschaft) und Fertigungsverfahren,
 - d) Kalkulation,
 - e) Kosten- und Leistungsrechnung und
 - f) Absatzwirtschaft.

2. Gegenstand Sicherheitsmanagement:
 - a) Branchenspezifischer Umweltschutz,
 - b) Arbeitnehmerschutzrecht mit Schwerpunkt Arbeitssicherheit im Druck- und Druckformenherstellungsbetrieb.
3. Gegenstand Qualitätsmanagement:
 - a) Kollektivvertragsrecht,
 - b) Medienrecht,
 - c) Urheberrecht,
 - d) Verlagsrecht und
 - e) Branchentypische Rechtsmaterien (Wettbewerbsrecht, Geschäftsbedingungen, Vertragsabwicklung).

(2) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 60 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 80 Minuten zu beenden. Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

Modul 2: Fachliche schriftliche Prüfung

§ 5. (1) Die Aufgabenstellung der schriftlichen Prüfung hat auf höherem fachlichen Niveau zu erfolgen, um die Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, nachweisen zu können.

(2) Die Aufgabenstellung hat die fachlich und betrieblich notwendigen Kenntnisse aus den Gegenständen

1. Technologie der Werk- und Hilfsstoffe – Materialwirtschaft,
2. Betriebstechnik,
3. Fertigungstechnik (Produktionswirtschaft), Fertigungsverfahren,
4. Kalkulation,
5. Kosten- und Leistungsrechnung und
6. Absatzwirtschaft und branchenspezifischer Umweltschutz

inzubeziehen.

(3) Die schriftliche Prüfung hat mindestens 5 Stunden zu dauern. Sie ist nach maximal 7 Stunden zu beenden.

Modul 3: Ausbilderprüfung

§ 6. Das Modul 3 besteht in der Ausbilderprüfung gemäß § 29a Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969 zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 79/2003.

Modul 4: Unternehmerprüfung

§ 7. Das Modul 4 besteht in der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993 in der geltenden Fassung.

Bewertung der Module, Auszeichnung

§ 8. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt in sinngemäßer Anwendung des § 14 der Leistungsbeurteilungsverordnung BGBl. Nr. 371/1974 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 35/1997, das Schulnotensystem von „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“.

(2) Ein Modul ist positiv bestanden, wenn alle Gegenstände positiv bewertet wurden.

Wiederholung

§ 9. Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.

Prüfungstoff bei Vorqualifikation

§ 10. (1) Für Prüfungswerber, die den erfolgreichen Abschluss der Ausbilderprüfung bzw. eine diese ersetzende Ausbildung oder Prüfung nachweisen können, entfällt das Modul 3.

(2) Für Prüfungswerber, die den erfolgreichen Abschluss der Unternehmerprüfung nachweisen können, entfällt das Modul 3 und Modul 4. Für Prüfungswerber, die einen Ersatz der Unternehmerprüfung nachweisen, entfällt Modul 4.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 11. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Februar 2006 in Kraft.

(2) Die Befähigungsprüfungsordnung des FV Druck für das Gewerbe der Drucker und Druckformenherstellung, kundgemacht gemäß § 22a GewO zum 30. Jänner 2004 tritt mit 31. Jänner 2006 außer Kraft.